Namslauer Kreisblatt.

№ 1. 1879.

Donnerstag, den 2. Januar.

Amtliche Bekanntmachungen.

№ 1) Berlin, den 26. Juni 1878.

Im Namen des Königs.

In der Untersuchungssache wider den Gastwirth G. Hartmann zu Bleckede, auf die mit Ermächtigung des Herrn Justiz-Ministers eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde des Königl. Kron-Ober-Anwalts zu Celle hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 26. Juni 1878, an welcher Theil genommen haben:

als Richter:

der Vice-Präsident, Wirkliche Geheime Rath Dr. von Ingersleben,

die Obertribunalsräthe: Eding, Weyers, Thewaldt, Kanngießer, Rassow und Stechow,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Ober-Staatsanwalt Schüler,

als Gerichts-Schreiber:

der Ober-Tribunals-Secretair Schöder

nach vorgängiger mündlicher Verhandlung

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeits-Beschwerde gegen das Erkenntniß der Strafkammer des Königlichen Ober-Gerichts zu Lüneburg vom 2. März 1878 zurückzuweisen und die Kosten des Rechtsmittels niederzuschlagen.

Von Rechts wegen.

Gründe:

Der Berufungsrichter ist bei der Annahme, daß das Amt Bleckede zum Erlaß seiner Verordnung vom 10. December 1875 (Amtsblatt für Hannover S. 506) auf Grund des § 6 lit. l. der Königl. Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 nicht befugt gewesen, davon ausgegangen, daß es sich bei dieser Verordnung nicht um das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden, sondern um die den Gemeinden obliegende Verpflichtung zur Unterbringung obdachsloser Personen handle, welche auf bestimmte Mitglieder der Gemeinde aus der nicht einmal überall zutreffenden Rücksicht abgewälzt werde, daß diese zur Aufnahme solcher Obdachlosen geeignete Räumlichkeiten besitzen, hierin sei ein nicht in das Bereich der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867 fallender Eingriff in die das Eigenthum und die freie Dispositionsbefugniß des Eigenthümers schützenden Rechte und Gesetze enthalten.

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Kron-Ober-Anwaltschaft versteht diese Ausführung mit Recht dahin, daß der Berufungsrichter die Fürsorge für die Fremden von der Beschaffung der Mittel und Wege ihrer Bethätigung auseinanderhalte und für letzteren Zweck die Inanspruchnahme einzelner Mitglieder der Gemeinde zur Beschaffung eines Unterkommens der Reisenden Gegenstand der Regelung durch die Königliche Verordnung nicht geworden, dagegen läßt sich ihr darin nicht beitreten, daß nach einer ungezwungenen Auslegung des § 6 l. b. c. das Gebiet des Fremdenwesens in seiner Gesammtheit d. h. die Beziehungen aller naturgemäß dabei betheiligten Personen der polizeilichen Bestimmung hat unterworfen sein sollen.

Die sich ergebende Vorfrage, ob die Gerichte rechtlich zu prüfen in der Lage sind, ob der Gegenstand einer Polizei-Verordnung zu denjenigen Gebieten der gesammten Polizei-Verwaltung gehört, für welche der § 6 lit. a bis i eine ortspolizeiliche Regelung gestattet, ist von der Nichtigkeitsbeschwerde nicht bestritten und genügt es für deren Beziehung auf die mehrfachen Entscheidungen zu verweisen, in welchen das Königliche Ober-Tribunal sich hierüber ausgesprochen hat.

Vergl. Oppenhof, Rechtsprechung V 237. VI 91. IX 437. XVII 722.

In der Sache selbst läßt sich die Ansicht des Berufungsrichters, daß es sich vorliegend um einen Fall des § 6 lit. e. worunter die Verordnung vom 10. Dezember 1875 denselben bringt, überhaupt nicht handle, als rechtsirrthümlich nicht bezeichnen.

Die bezeichnete Vorschrift bezieht sich auf das öffentliche Interesse, welches die Aufnahme und Beherbergung von Fremden, die Wein-, Bier- und Kaffee-Wirthschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken darbieten. Schon ihrem Wortlaute nach

umfaßt dieselbe daher die Thatsache der erfolgenden Aufnahme und Beherbergung von Fremden in Gasthöfen oder bei Privatpersonen, also denjenigen Zweig der sogenannten Fremdenpolizei, welche auf das öffentliche Interesse der Verwaltung in der Art und Weise wie, dem Orte wo, und der Zeit wann die Aufnahme und Beherbergung von auswärts ankommender Personen geschieht, sowie die Kenntniß der Letzteren zurückzuführen ist. Es wird dabei vorausgesetzt, daß eine Aufnahme gegenwärtig erfolgt oder künftig erfolgen werde, mag der Grund der Aufnahme auf einem Vertrage mit Gegenleistung, einem sogenannten Gastvertrage, auf bloßer Gastfreundschaft, oder wie dieses unter Umständen geschehen kann, z. B. polizeilicher Aufforderung als Mittel zur Hülfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr im Fall des § 360 Ziffer 10 St. G. B. auf einer staatsbürgerlichen Gesetzespflicht beruhen.

Für Gastwirthe insbesondere wird hierdurch zwar, wie dieses in verschiedenen Fällen von dem Königl. Ober-Tribunal anerkannt ist, Vergl. Oppenhoff, Rechtsprechung XI. 567 XII. 42, die Möglichkeit gewährt, in die Art und Weise ihres Gewerbebetriebes durch polizeiliche Beschränkungen einzugreifen, aber der Gewerbebetrieb selbst, welcher reichsgesetzlich ein Recht ist und dessen Ausübung dem fakultativen Ermessen des Berechtigten unterliegt, kann dadurch nicht in der Weise zu einer Pflicht umgekehrt werden, daß der Gastwirth in Ausübung derselben zur Aufnahme Fremder gezwungen sein soll, welche er vom Standpunkte seines Gewerbeinteresses aus ablehnen würde und ohne eine bindende Norm abzulehnen berechtigt wäre.

Zwar hat sich auf dem Gebiete des gemeinen Rechts in der älteren Doktrin die Ansicht geltend gemacht, daß ein Gastwirth civilrechtlich zur Aufnahme von Gästen, wenn nicht besondere Gegengründe vorliegen, verpflichtet sei, indessen davon abgesehen, ob diese Theorie mit dem heutigen Princip der Gewerbefreiheit in Uebereinstimmung zu bringen wäre, muß dieselbe als durch die neuere Lage der Wissenschaft verworfen, anerkannt werden. Ebensowenig läßt sich nach der Reichsgesetzgebung noch ein Recht auf ausschließlichen Betrieb der Gastwirthschaft begründen und daraus die Consequenz auf das Bestehen einer Pflicht zur Gastaufnahme herleiten.

Es wird sich daher fragen, ob, abgesehen von der Spezial-Bestimmung unter lit. l., mit Rücksicht auf die generelle Ermächtigung der Ortspolizeibehörden aus § 6 lit. c. der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867 ein Gegenstand vorliegt, welcher im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden mußte.

Auch diese Frage ist zu verneinen. Die Polizei-Verwaltung des Amtes Bleckede verpflichtet die Gastwirthe und überhaupt solche Personen, welche sich mit der gewerbsmäßigen Aufnahme und Beherbergung von Fremden befassen, jeden Fremden auf Anweisung des Ortsvorstehers oder dessen Stellvertreters Obdach für eine Nacht zu gewähren gegen eine ortsübliche Vergütung, welche, falls der Fremde unvermögend ist, die Gemeinde zu zahlen hat. Könnte es nach dem Wortlaute scheinen, als ob dadurch dem Ortsvorsteher die Befugniß habe verliehen werden sollen, ohne Rücksicht auf öffentliche Interessen den für verpflichtet Erklärten, Fremde, welche sich an ihn anstatt den Gastwirth 2c. direkt wenden möchten, in beliebiger Anzahl und aus beliebiger Veranlassung zur Beherbung zu überweisen und obschon die auf diese Weise Einquartierten in ein direktes Vertrags-Verhältniß zu den Quartiergebern nicht treten, dabei nicht einmal allgemein, sondern nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Fremden die Verpflichtung zur Schadloshaltung des Wirths 2c. auf die Gemeindekasse zu übernehmen, so läßt doch die im weiteren Verlaufe der Verordnung statuirte Beschränkung des zu gewährenden Obdachs auf eine aus Stroh bestehende Lagerstätte in einem umschlossenen überdeckten Raume erkennen, daß es doch dabei vorzugsweise um die nothdürftigste momentane Unterkunft für Fremde handelt, welche, sei es wegen Mittellosigkeit oder aus anderen Gründen, eine solche auf gütlichem Wege nicht finden konnten. Die vorläufige Unterbringung solcher obdachsloser Fremdlinge, seien sie deutscher oder ausländischer Herkunft, liegt zufolge der §§ 2, 28 und 60 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (St. B. G. Bl. S. 360) und § 1 des Preußischen Gesetzes über die Ausführung jenes Bundes- bezw. Reichs-Gesetzes vom 8. März 1871 (G.-S. S. 130) den Ortsarmenverbänden zur Last. Da aber nach § 2 des letzterwähnten Gesetzes von den dort bestimmten besonderen Ausnahmen abgesehen, die Ortsarmenverbände mit den Gemeindeverbänden zusammenfallen, und hier die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege, in deren Gebiet der vorliegende Gegenstand einschlägt, überall den für die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten bestimmten Organen nach den für Gemeinde-Angelegenheiten geltenden Bestimmungen überwiesen ist, so gestaltet sich in Wirklichkeit die Frage dahin, ob eine der Gemeinde obliegende finanzielle Last, wie solche die Beschaffung geeigneter Räumlichkeiten und Materialien für Unterbringung Unterstützungsbedürftiger jener Gattung in sich schließt, im Wege einer Polizei-Verordnung mit bindender Wirksamkeit gegen diejenigen geregelt werden kann, welchen solche dadurch direkt oder indirekt aufgebürdet wird, weil sie vielleicht thatsächlich vorzugsweise in der Lage sind, derselben ohne allzugroße Unbequemlichkeit zu genügen.

Es läßt sich dieses nur verneinen.

Zwar bildet es die Aufgabe der Polizeigewalt, die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, sowie überhaupt zur Beförderung des öffentlichen Wohles zu treffen, jedoch soweit dieses durch polizeiliche Verordnungen geschehen soll, dürfen diese mit den allgemeinen Staatsgesetzen nicht in Widerspruch treten. Wenn deshalb, wie geschehen, die Reichs-

und Staatsgesetzgebung die Obsorge der vorliegenden Art den Gemeinden auferlegt, so tritt die Letztere diesen Gesetzen entgegen, wenn sie mittelst ihrer Polizeigewalt eine Einrichtung trifft, wodurch an die Stelle ihrer selbst ein Dritter Privatmann als der zur Gewährung des Obdachs an Unterkunftsbedürftige unmittelbar Verpflichtete dargestellt wird und selbst die Zusicherung ausgiebigster Entschädigung aus der Gemeinde-Kasse ändert daran nichts, da diese das an sich ungesetzliche Verlangen nicht zu einem gesetzlichen umzugestalten vermag. Will die Gemeinde anstatt der Beschaffung besonderer Lokalitäten sich der Unterstützung der Gastwirthe ꝛc. bei Unterbringung Obdachsloser versichern, so läßt sich dieses wie bei allen anderen Obliegenheiten, welche Dritte für die Gemeinde erfüllen sollen, nur im Wege freier Vereinbarung erreichen; zur Ordnung ihrer finanziellen Angelegenheiten aber erweist sich das ortspolizeiliche Verordnungsrecht nicht geeignet.

Aus diesen Gründen hat das Rechtsmittel, wie geschehen, zurückgewiesen werden müssen.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

(L. S.) gez. Eding.

Nr. 648/78. Cr. I. 1428.

Namslau, den 30. Dezember 1878.

Vorstehendes bringe ich hierdurch zur Kenntniß der städtischen und ländlichen Polizei-Behörden des Kreises.

№ 2] Namslau, den 30. December 1878.

Die Gewerbesteuer-Veranlagung für das Rechnungsjahr 1879/80 betreffend.

Die Magisträte hier und in Reichthal, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises veranlasse ich hierdurch, die Special-Gewerbesteuer-Rollen pro 1879/80, genau nach der Folge der nachstehenden Klassen geordnet, aufzustellen und in zwei Exemplaren bis spätestens den 18. Januar 1879 hierher einzureichen.

Klasse A II. A. Müller, B. Bäcker, C. Fleischer, D. Brauer, E. Handeltreibende, die 18 Mark und mehr Gewerbesteuer pro Jahr zahlen können.

Klasse B. A. Bäcker, B. Fleischer, C. Brauer, D. Handeltreibende, die nicht über 18 Mk. jährlich Gewerbesteuer entrichten können.

Klasse C. Gast- und Schankwirthe.

Klasse H. A. Müller, die nicht 18 Mk. pro Jahr Gewerbesteuer zahlen können, B. Handwerker.

Klasse K. Lohnfuhrleute.

Ich bemerke hierbei noch Folgendes:

1. Bei den Handeltreibenden, Klasse A. II. litt. E. und Klasse B. litt. D. ist vor Anfertigung der Rolle anzufragen, mit welchen Gegenständen sie im nächsten Jahre handeln wollen. Diese sind dann genau anzugeben, damit spätere Gewerbe-Erweiterungen vermieden werden.
2. In der Rubrik „Umfang des Gewerbes" ist die Zahl der Gehülfen, Gesellen, Arbeiter ꝛc. anzugeben, auch sind in diese Colonne alle sonstigen Vermerke einzutragen, welche in Höhe des vorgeschlagenen Steuersatzes näher begründen, z. B. bei den Ziegeleien die Zahl der im Jahre 1878 fabricirten und verkauften Ziegeln, bei den Brauern der Betrag der pro 1878 gezahlten Braumalzsteuer, bei den Fuhrleuten die Zahl der Pferde und Fahrburschen u. s. w.
3. Personen, welche das Gewerbe bis zum 31. December 1878 niedergelegt und abgemeldet haben, sind in die neue Gewerbesteuerrolle nicht aufzunehmen, überhaupt sind in dieselbe keine Gewerbetreibende einzutragen, die nicht zuvor in der gewöhnlichen Weise per Formular bei mir zur Gewerbesteuer angemeldet worden sind.
4. Sollten aus einzelnen Klassen keine Gewerbetreibende vorhanden sein, so ist dies hinter der Bezeichnung der betreffenden Klasse durch ein „vacat" anzuzeigen.

№ 3] Namslau, den 30. December 1878.

Die Klassensteuer-Veranlagung pro 1879/80 betreffend.

Nachdem nunmehr die Vorrevision der Einkommens-Nachweisungen zu den Klassensteuerrollen pro 1879/80 beendet ist, erhalten die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises die Nachweisungen mit dem Auftrage zurück, die weitere Einschätzung durch die Commission unter genauer Beachtung der in den Einkommens-Nachweisungen gemachten Bemerkungen sofort zu bewirken.

Nach erfolgter Einschätzung sind die Klassensteuerrollen schleunigst in duplo anzufertigen und sämmtliche Schriftstücke demnächst bis

Donnerstag, den 9. Januar k. J.

hierher einzureichen.

Etwaige an dem genannten Termine noch fehlende Rollen ꝛc. müßten durch kostenpflichtige Boten abgeholt werden.

№ 4] Namslau, den 30. December 1878.

Der Herr Graf Henckel von Donnersmarck in Kaulwitz ist vom Herrn Oberpräsidenten zum Standesbeamten und der Lehrer Dlugosch zum Standesbeamten-Stellvertreter des Standesamtsbezirks Schmograu-Kaulwitz ernannt und von mir vereidigt resp. verpflichtet worden.

Der Königliche Landrath. Salice Contessa.

Die Herren Localschulinspectoren, welche über **Turnplätze** und **Baumschulen** noch nicht berichtet haben, ersuche ich um Einreichung der bezüglichen Berichte bis **spätestens zum 10. d. M.**

Namslau, 2. Januar 1879. **Der Kreisschulinspector.** Fengler.

Diejenigen Herren Lehrer, deren Einkommen die Minimalhöhe noch nicht erreicht; ferner diejenigen,

deren Schul- oder kirchliches Einkommen im Laufe d. J. noch nicht anderweit ersetzte Ausfälle erlitten hat;

endlich diejenigen Lehrer, deren Söhne eine Präparanden-Anstalt oder ein Seminar besuchen, wollen mir eine genaue Darlegung der bezüglichen Verhältnisse durch die Herren Localschulinspectoren **bis Ende d. M.** zugehen lassen.

Namslau, 2. Januar 1878. **Der Kreisschulinspector.** Fengler.

Allgemeiner Anzeiger.

Bekanntmachung.

Zum Kommissar für Auf- und Annahme von Testamenten und letztwilligen Verfügungen pro I. Quartal 1879 ist

Herr Kreis-Gerichts-Rath Orthmann

ernannt.

Namslau, den 20. Dezember 1878. **Königliches Kreis-Gericht.**

Bekanntmachung.

Wir suchen vom 15. Januar cr. ab eine Anzahl geeigneter Quartiere für Mannschaften und Unteroffiziere der hiesigen Garnison.

Reflectanten wollen sich in unserem Bureau melden, woselbst die näheren Bedingungen eingesehen werden können.

Namslau, den 28. Dezember 1878. **Der Magistrat.**

Bekanntmachung.

Nachdem den Theilnehmern der Provinzial-Städte-Feuer-Societät die ordentlichen Beiträge pro II. Semester cr. vollständig erlassen worden sind, wird pro I. Semester 1879 die Erhebung der halbjährigen ordentlichen Beiträge erforderlich.

Die im Monat Januar 1879 zu zahlenden Beiträge werden durch unsern Kassen-Executor gegen Aushändigung der resp. Quittungen unserer Stadt-Haupt-Kasse bei den Theilnehmern der Societät abgeholt werden.

Namslau, den 18. December 1878. **Der Magistrat.**

Die Gartenlaube

1 Mark 60 Pf.

beginnt im ersten Quartal mit der bereits angekündigten Erzählung **„Irrende Sterne"** von **Georg Horn,** der sich aus dem reichen Schatze unseres belletristischen und wissenschaftlichen Materials außer einer oder mehreren Novellen eine Reihe von Artikeln aus dem Leben der Zeit sowie zahlreiche unterhaltende und belehrende Aufsätze aller Art anschließen werden.

Die Verlagshandlung von **Ernst Keil** in **Leipzig.**

Bestellungen für **Namslau** werden bei **O. Opitz** jederzeit entgegen genommen.

Bekanntmachung.

Im herzogl. Höniger Forstrevier findet **allwöchentlich** des **Dinstags von früh 9 Uhr ab** Verkauf von fichten Bau- und Scheit-Holz, eschen, birken auch rüstern Schirrholz statt. Eschen in allen gewünschten Stärken.

Charlottenau, den 16. Decbr. 1878.

W. Gotter.

Nebst Beilage.

Beilage zu No. 1 des „Namslauer Kreisblattes."

Donnerstag, den 2. Januar 1879.

Montag den 13. d. M., Nachmittag 2 Uhr findet das

Neujahr-Quartal

der vereinigten Feuerarbeiter

statt, wozu die betheiligten Herren Mitmeister ergebenst eingeladen werden

Der Vorstand.

Gut gepreßte frische Schnitzel sind **einige Tausend Centner** an **Stationen** der **Breslau-Mittelwalder Eisenbahn** abzugeben. Anfragen erbeten unter **A. B. 100** in der Exped. d. Bl.

Dr. Pattison's

Gichtwatte,

bestes Heilmittel gegen

Gicht und Rheumatismen

aller Art, als: Gesichts-, Brust-, Hals- und Zahnschmerzen, Kopf-, Hand- und Fußgicht, Gliederreißen, Rücken- und Lendenweh. (II 64500).

In Packeten zu Mk. 1 — und halbe zu 60 Pfg. bei **Wilh. Wilde,** Apotheker.

---

4 neue starke Schlitten,

von Birnbaumholz, stehen zum Verkauf beim Freistellenbesitzer **Thomas Baberowski** in **Haugendorf.**

Huste-Nicht*) von **L. H. Pietsch & Co.** in Breslau, **Honig-Kräuter-Malz-Extrakt u. -Caramellen*).** Jeder **Husten** kann höchst **gefährlich** werden. Wir machen darauf aufmerksam.

*) Zu haben in **Namslau** bei Herrn **Otto Faltin.**

Wichtig für Schweißfuß-Leidende.

Von meinen rühmlichst bekannten **Filzschweißsohlen,** in dem Strumpfe zu tragen, die den Fuß beständig trocken und warm erhalten, daher besonders den an Schweißfuß Leidenden zu empfehlen sind, hält für Namslau und Umgegend allein auf Lager: Herr **Rudolph Schmidt.** Schuh- u. Stiefellager, Krakauerstraße.

Preis per Paar 50 Pf. — 3 Paar 1 Mark 40 Pf. — Wiederverkäufern Rabatt.

Frankfurt a/O. im Decbr. 1878.

Robert v. Stephani.

---

10 Fuhren

Brechschiefer

kauft

A. Haselbach,

Brauereibesitzer.

In der **Hanusowski-Mühle** ist eine **neumelke Kuh** zu verkaufen.

Spielwerke

4—200 Stücke spielend; mit oder ohne Expression, Mandoline, Trommel, Glocken, Castagnetten, Himmelstimmen, Harfenspiel 2c.

Spieldosen

2 bis 16 Stücke spielend; ferner Necessaires, Cigarrenständer, Schweizerhäuschen, Photographiealbums, Schreibzeuge, Handschuhkasten, Briefbeschwerer, Blumenvasen, Cigarren-Etuis, Tabaksdosen, Arbeitstische, Flaschen, Biergläser, Portemonnaies, Stühle 2c., alles mit Musik. Stets das Neueste empfiehlt

J. H. Heller, Bern.

☛ Alle angebotenen Werke, in denen mein Name nicht steht, sind fremde; empf. Jedermann direkten Bezug, illustrirte Preislisten sende franco.

Preis 1 Mark, vorräthig in **Paul Beck's** Buchhandl. in **Namslau,** welche dasselbe gegen 1 M. 20 Pf. in Briefm. franco versendet.

Auf Grund der **thatsächlich** erzielten Heilerfolge kann das bereits in **110.** Aufl. erschienene reichhaltige Buch: **„Dr. Airy's Naturheilmethode"**, allen Kranken auf's **Wärmste** zur Anschaffung empfohlen werden. In diesem 544 Seiten starken Werke findet ein Jeder, gleichviel an welcher Krankheit leidend, **tausendfach bewährte,** leicht zu befolgende Rathschläge, die, wie zahllose **Dankschreiben** beweisen, oft selbst **Schwerkranken** noch **Hilfe — Heilung** brachten. Es gebe daher kein Kranker, sollte sein Zustand auch hoffnungslos erscheinen oder die bisher angewendeten Mittel ohne Erfolg geblieben sein, die Hoffnung auf. Um einen Jeden zu überzeugen, versendet Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig, auf Wunsch einen 106 Seiten starken **Auszug** vorher gratis und franco.

110. Auflage!

Auszug gratis!

Man annoncirt

am **zweckentsprechendsten,** weil man sich bei Auswahl der Blätter der für den angezeigten Zweck wirksamsten und des vortheilhaftesten Arrangements jeder Anzeige versichert halten darf, am **bequemsten,** weil man der Correspondenz mit den einzelnen Zeitungen überhoben ist, auch nur eines Manuscripts bedarf, und am **billigsten,** weil man Porto, Postvorschuß-, Nachweis- und alle anderen Gebühren und Spesen erspart, **wenn man eine Anzeige, statt sie den Zeitungen direct zu behändigen,** der Annoncen-Expedition von

Haasenstein & Vogler in Breslau

zur Vermittelung übergiebt, welche **nur die Original-Zeilenpreise** jeder Zeitung **berechnet,** auch für **Offerten-Annahme 2c. keinerlei Gebühren in Ansatz bringt.**

Das Central-Annoncen-Bureau der

deutschen Zeitungen,

Berlin, Nr. 45, Mohrenstraße Nr. 45, befördert Annoncen zu den Original-Preisen an **sämmtliche** in- und ausländische Zeitungen 2c. unter Garantie der gewissenhaftesten Berechnung und strengster Unparteilichkeit bei Auswahl der Blätter. ☛ **Das soeben fertiggestellte Zeitungsverzeichniß nebst Insertions-Tarif wird den geehrten Inserenten gratis** verabfolgt.

Der General-Agent für Schlesien:

Julius Berger,

Breslau, Carlsstraße 1.

Illustrirte Frauen-Zeitung.

Ausgabe der „Modenwelt" mit Unterhaltungsblatt.

Gesammt-Auflage der deutschen Ausgaben 275,000.

Jährlich 24 elegante Hefte.

Vierteljährlich M. 2,50.

Jährlich: 24 Nummern mit Moden und Handarbeiten, gegen 2000 Abbildungen enthaltend.
12 Beilagen mit etwa 200 Schnittmustern für alle Gegenstände der Toilette und etwa 400 Muster-Zeichnungen für Weissstickerei, Soutache etc.
12 Grosse colorirte Modenkupfer.
24 reich illustrirte Unterhaltungs-Nummern.
24 Umschläge mit je einem grosen Portrait etc.

Grosse Ausgabe. Vierteljährlich M. 4,25.
Jährlich, ausser Obigem: noch 24, im Ganzen also 36 colorirte Modenkupfer, und 24 Blätter mit historischen und Volks-Trachten.

Die Modenwelt.

Jährlich: 24 Nummern mit Moden und Handarbeiten, sowie 12 Schnittmuster-Beilagen (wie bei der Frauen-Zeitung), kostet vierteljährlich nur M. 1,25.

☛ Abonnements werden jederzeit angenommen von der **Buchhandlung O. Opitz** in **Namslau.** ☚

Eine **rechtskräft. Wechselforderung** in Höhe von 500 Mk. nebst Zinsen und Kosten an den Gutsbesitzer **Emmo Viertel** zu **Klein-Wilkau** verkaufe ich für den halben Preis.

N. Wesel in **Bernstadt.**

Ein gut gehaltener **Gehpelz** ist zu verkaufen. Näheres in der Exped. d. Bl.

Für Heu u. Stroh

zahlt die höchsten Preise

Louis Verlun,

Wilhelmstraße.

Wohnungsveränderung.

Mein **Atelier für künstliche Zähne, Plombirungen 2c.** befindet sich jetzt **Breslau, Taschenstrasse 15,** an der Liebigshöhe.

Herrmann Thiel.

Einen Lehrling

nimmt an **Wilhelm Keim,** Tischlermeister.

Ein Knabe,

welcher Tischler werden will, kann sich melden beim Tischlermstr. **Bayer** in Kaulwitz.

[Vermiethung.] Das von Frau Mühlenbesitzer Reichelt innegehabte Quartier im ersten Stock, vorneraus, bestehend aus 3 Stuben, Küche und Beigelaß, ist sofort zu vermiethen.

H. Krichler, Fleischermeister.

[Vermiethung.] Das von Herrn v. Minkwitz bewohnte Quartier ist anderweitig zu vermiethen und vom 1. Januar 1879 ab zu beziehen.

C. Kusche, Zimmermeister.

[Vermiethung.] Die von Herrn Lehrer Seibold bewohnte Wohnung ist anderweitig zu vermiethen und vom 1. Januar 1879 ab zu beziehen.

C. Kusche, Zimmermeister.

[Vermiethung.] Eine Paterre-Wohnung oder ein Laden ist zu vermiethen und zum 1. April zu beziehen bei **Janietz,** Schuhmachermeister

[Vermiethung.] Eine Stellmacher-Werkstatt nebst Wohnung ist zu vermiethen und zum 1. April 1879 zu beziehen bei

Bunke, Bäckermeister.

Krieger- **Verein.**

Sonnabend, den 11. Januar cr., Abends 8 Uhr:

Kränzchen

im Hotel zur Krone.

Es haben nur Vereinsmitglieder Zutritt.

Die Innung der Böttcher und Stellmacher wird das

Neujahrs-Quartal

Montag den 6. Januar Nachmittag 2 Uhr abhalten, wozu die betheiligten Meister hiermit eingeladen werden.

Redaction, Druck und Verlag von O. Opitz in Namslau.